# Preußische Gesetzsammlung

| 1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1940 | Nr. 9 |
|---|---|---|


Inhalt:



**(Nr. 14525.) Gesetz zur sechsten Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213). Vom 25. Juli 1940.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Im § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 21. September 1937 (Gesetzsamml. S. 89) tritt an die Stelle der Zahl „18" die Zahl „20".

Berlin, den 25. Juli 1940.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.
Göring.

Der Arbeitsminister.
Seldte.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

---

**(Nr. 14526.) Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 31. Juli 1940.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) erhält folgende Fassung:

> Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann Mündelgeld bei einer preußischen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, die zur Annahme von Einlagen berechtigt ist, und, wenn eine Privatbank, die in Preußen ihren Sitz hat, auf Grund der §§ 27, 33 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei dieser Bank angelegt werden.

Bei den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen kann Mündelgeld nicht angelegt werden.

Berlin, den 31. Juli 1940.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

| Der Ministerpräsident. | Der Finanzminister. | Der Wirtschaftsminister. |
|---|---|---|
| Göring. | Popitz. | In Vertretung: Landfried. |

Im Namen des Reichs verkündige ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 31. Juli 1940.

**Der Preußische Ministerpräsident.**
Göring.

---

**(Nr. 14527.) Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen. Vom 23. Juli 1940.**

Auf Grund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 43) wird auf den im Namen aller Bischöfe Preußens gestellten Antrag des Erzbischofs von Breslau folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die nach den Sätzen der Steuergruppen I und II der Einkommensteuertabelle vom 27. Februar 1939 bemessene Einkommensteuer ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert zu kürzen.

(2) Diese Kürzungen können bei der Kirchensteuer für 1940 für die ganze Maßstabsteuer des Jahres 1939 angewendet werden.

§ 2.

Die auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) besonders festgesetzte Einkommensteuer ist für Kirchensteuerzuschläge nicht heranzuziehen.

§ 3.

Diese Verordnung gilt vom 1. April 1940 ab.

Berlin, den 23. Juli 1940.

Zugleich für den Preußischen Finanzminister:

**Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.**
Kerrl.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).**

Im Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 16/1940, ausgegeben am 20. April 1940 und im Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 19/1940 (Sonderbeilage), ausgegeben am 11. Mai 1940, ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. Januar 1940 für

den Hochwassermeldedienst und die Regelung des Hochwasserabflusses (Hochwasserverordnung) für das Gebiet der Hase in den Kreisen Melle, Osnabrück Land, Osnabrück Stadt und Bersenbrück des Regierungsbezirks Osnabrück (Provinz Hannover) und im Kreise Tecklenburg des Regierungsbezirks Münster (Provinz Westfalen) veröffentlicht worden.

Berlin, den 25. Juni 1940.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie, G. m. b. H. in München, zum Bau eines Bereitschaftslagers in der Gemarkung Dörverden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Stück 25 S. 70, ausgegeben am 22. Juni 1940;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Straßenausbau im Zuge der Reichsstraße 1 Aachen—Maastricht (Vaalserstraße) in der Gemarkung Laurensberg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Stück 26 S. 79, ausgegeben am 29. Juni 1940;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Mai 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Brüninghaus u. Schiermeyer, Kommanditgesellschaft in Westhofen über Schwerte i. Westf., zur Erweiterung ihrer Betriebsanlagen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 25 S. 67, ausgegeben am 22. Juni 1940;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz (Verwaltung des Provinzialverbandes) für die Verlegung der Ortsdurchfahrt in Hahnenbach
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Stück 24 S. 101, ausgegeben am 8. Juni 1940;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Sinziger Dampfsäge- und Hobelwerk, G. m. b. H. in Sinzig, zur Errichtung eines Lagerplatzes nebst der Anlage eines Anschlußgleises
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Stück 24 S. 101, ausgegeben am 8. Juni 1940;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Klempnermeister Peter Görgen in Wehlen zur Herstellung eines Zufahrtwegs zu dem geplanten Werkstättenneubau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Stück 24 S. 87, ausgegeben am 15. Juni 1940;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wintershall Aktiengesellschaft in Kassel für die Erweiterung ihrer Werkanlagen Salzbergen (Hannover)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Stück 27 S. 57, ausgegeben am 6. Juli 1940;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juni 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinmetall-Borsig, Aktiengesellschaft in Düsseldorf, für die Erweiterung der Betriebsanlagen bei Unterlüß in der Gemarkung Schmarbeck
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Stück 25 S. 60, ausgegeben am 29. Juni 1940;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bootswerft Johannes Schlichting in Lübeck-Travemünde zur Erweiterung der Werftanlagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Stück 26 S. 129, ausgegeben am 29. Juni 1940;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Juni 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Arthur Pfeiffer in Wetzlar für die Anlage eines Zuwegs zu ihrem Werkgelände und die Errichtung eines Pförtnerhauses
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Stück 26 S. 93, ausgegeben am 29. Juni 1940;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für Reichszwecke in der Gemarkung Soest
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 27 S. 73, ausgegeben am 6. Juli 1940;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Goldap zur Anlage eines Turn- und Sportplatzes für die Volksschule
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Stück 29 S. 110, ausgegeben am 20. Juli 1940;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Sachsen zum Zwecke der Verlegung der Reichsstraße 87 beim Reichsbahnhof Herzberg a. d. Elster
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Stück 28 S. 71, ausgegeben am 13. Juli 1940.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
*Verlag:* R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
**Den laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern und Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den **achtseitigen Bogen** oder den **Bogenteil 20 Rpf.**, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.